



Tierschutzbeschwerde

Bitte füllen Sie die erfragten Angaben aus, unterschreiben die Beschwerde und schicken die Beschwerde an:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Tierschutzbeauftragter Herr Dr. König
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

oder

an tierschutzbeauftragter@mule.sachsen-anhalt.de

oder

per Fax an 0391 567 1922

Die Anzeige erfolgt durch

| | |
|-----------|---------|
| Name | Vorname |
| Anschrift | |
| Telefon | |
| E-Mail | |

1. Angaben über das betroffene Tier/die betroffenen Tiere

| | | |
|---|----------------------------|-------|
| Tierart | ggf. Alter des/der Tiere/s | Jahre |
| Beschreibung (z.B. Rasse, Farbe, Größe) | | |

2. Angaben über Halter(in) bzw. Eigentümer(in) des/r betroffenen Tiere/s

| | |
|-----------|---------|
| Name | Vorname |
| Anschrift | |

3. Ort und Zeitpunkt des Vorfalles/der Beobachtung

| | | |
|---|-------|---------|
| Ort | Datum | Uhrzeit |
| Möglichst Name und Anschriften von Zeugen | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

4. Schilderung des Sachverhaltes

Was haben Sie genau beobachtet?

Wurden dabei Verletzungen, Schmerzen, Leiden oder Ängste des/r Tiere/s beobachtet?

Woran war dies zu erkennen? (z.B. durch fehlende Körperpflege, Gewichtsabnahme, Erbrechen, abnormale Bewegungsabläufe, Drehen und Krümmen des Körpers, Lecken bestimmter Körperteile, Apathie, Tod des Tieres)

5. Beigabe von Fotos oder Videos?

ja nein

| | | |
|-------|----------------------------------|-------------------|
| Datum | Unterschrift des/der Anzeigenden | Senden per E-Mail |
| | | |

Belehrung des Beschwerdeführers gemäß § 164 StGB

§ 164 Falsche Verdächtigung

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger (...) oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat (...) in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.